

Handreichung

Möglichkeiten des Mitwirkens der Angehörigen der Musikabteilung in der Gemeindefeuerwehr



März 2013



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	Seite 3
2. Aufnahme in die Feuerwehr nach Form des Mitwirkens	Seite 3
2.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Seite 3
2.2. Mitwirkung in der Musikabteilung und Mitwirkung beziehungsweise eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung	Seite 4
3. Ausbildungsmodelle nach Form des Mitwirkens	Seite 4
3.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Seite 4
3.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung	Seite 5
3.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung	Seite 7
4. Organisation und Durchführung der Lehrgänge	Seite 9
4.1. Musikalische Ausbildung	Seite 9
4.2. Feuerwehrtechnische Ausbildung	Seite 9
4.3. Feuerwehrspezifische Grundausbildung	Seite 9
5. Wahlen, Ehrungen und Beförderungen	Seite 9
5.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Seite 10
5.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung	Seite 10
5.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung	Seite 10
6. Persönliche Schutzausrüstung für Angehörige der Musikabteilung	Seite 11
6.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Seite 11
6.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung	Seite 11
6.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung	Seite 12
7. Zuwendungen des Landes für das Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu)	Seite 12
7.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Seite 12
7.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung	Seite 12
7.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung	Seite 12
8. Bezugsquelle:	Seite 12
I. Lernzielkatalog TrM 1 Ausbildung und Sprechfunkausbildung	Seite 12
II. Lernzielkatalog für die feuerwehrspezifische Grundausbildung	Seite 12
III. Lernzielkatalog D1 Lehrgang	Seite 12

1. EINFÜHRUNG

In Baden-Württemberg sind rund 5.000 Musiker in der Feuerwehrmusik engagiert. Sie sind Angehörige der Gemeindefeuerwehr.

Seit der Änderung des Feuerwegesetzes Baden-Württemberg ist es den Gemeindefeuerwehren ermöglicht, Musikzüge als eigene Musikabteilung zu führen (§ 6 Abs. 1 FwG). Diese gesetzliche Grundlage wurde erstmals mit dem Änderungsgesetz von 2009 geschaffen. Feuerwehrmusiker haben damit die Möglichkeit, in folgenden drei Formen Dienst in ihrer Feuerwehr zu leisten:

1. Die Feuerwehrmusiker versehen nur Dienst in der Musikabteilung; sie leisten keinen Einsatzdienst.
2. Die Feuerwehrmusiker versehen einen vollumfänglichen Dienst sowohl in der Einsatzabteilung als auch in der Musikabteilung.
3. Die Feuerwehrmusiker versehen ihren Dienst in der Musikabteilung. Darüber hinaus versehen die Feuerwehrmusiker auf der Grundlage einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung nur einen eingeschränkten Einsatz- und Übungsdienst in der Einsatzabteilung. Dieser erlaubt es ihnen, qualifizierte Erstmaßnahmen bei einem Unfall oder einem anderen Schadensereignis zu leisten. Darüber hinaus können sie unter Anleitung erfahrener Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung bei Einsätzen in besonderen Lagen unterstützend mitwirken.

Die unterschiedlichen Formen, Dienst in der Feuerwehr zu leisten, haben auch Auswirkungen auf die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Ausbildung der Feuerwehrmusiker. Dies soll in der vorliegenden Handreichung beschrieben und erläutert werden.

Feuerwehrangehörige sollten der Einsatzabteilung oder der Jugendfeuerwehr angehören und die Feuerwehrmusik zusätzlich betreiben. Dennoch gehören viele Feuerwehrmusiker nur der Musikabteilung an. Das Feuerwegesetz hat dieser Praxis entsprochen. Als Mindestforderung wird aber empfohlen, dass alle Feuerwehrangehörigen in der Musikabteilung eine eingeschränkte feuerwehrtechnische Ausbildung erhalten.

Die vorliegende Handreichung wurde von der Landesfeuerweherschule erstellt und mit dem Arbeitskreis Musik des Landesfeuerwehrverbandes abgestimmt. Das Innenministerium hat mit Erlass vom 15. März 2013 die in dieser Handreichung unter Punkt 3.3 beschriebene Grundausbildung als feuerwehrspezifische Grundausbildung nach dem Feuerwegesetz festgelegt.

2. AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR NACH FORM DES MITWIREKENS

2.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung

Die Aufnahme und das Ausscheiden der Feuerwehrmusiker in die Musikabteilung sind in der Satzung der Gemeindefeuerwehr zu regeln. Das Satzungsmuster von Gemeindetag und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg empfiehlt, das gleiche Aufnahmeverfahren wie für die Angehörigen der Einsatzabteilung anzuwenden.

2.2. Mitwirkung in der Musikabteilung und Mitwirkung beziehungsweise eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung

Eine zusätzliche Aufnahme in die Einsatzabteilung hat nach § 11 FwG zu erfolgen. Die Kriterien hierzu gelten sowohl für die vollumfängliche Mitwirkung als auch für die eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung nach § 6 FwG.

Im ersten Schritt des Aufnahmeverfahrens ist zu klären, ob der Bewerber die in § 11 Abs. 1 FwG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Bewerber muss nach Feuerwehrgesetz folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben (an Einsätzen darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres teilgenommen werden);
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sein;
(Hinweis: Eine Untersuchung zur Feuerwehrdienstfähigkeit gibt es nicht. Die Feststellung der Atemschutztauglichkeit nach G 26-III ist erst mit vollendetem 18. Lebensjahr möglich. Obwohl es sinnvoll ist, dass alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr atemschutztauglich sind, ist eine Atemschutztauglichkeit für eine eingeschränkte Tätigkeit in der Einsatzabteilung nach § 6 Abs. 3 FwG nicht zwingend erforderlich.)
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sein;
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären;
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
(Hinweis: Wer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für fünf Jahre die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Jugendstrafen fallen nicht unter diese Regelung.)
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB ff. mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sein;
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt sein.

Über die Aufnahme entscheidet, wie bei jedem anderen Bewerber, der Feuerwehrausschuss. Besteht ein Abteilungsausschuss, so ist dieser vor der Entscheidung anzuhören.

Die im Feuerwehrgesetz vorgesehene Probezeit kann bis zum vollständigen Verzicht verkürzt werden, wenn der Bewerber bereits in der Musikabteilung tätig war. Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Abteilungsausschusses.

3. AUSBILDUNGSMODELLE NACH FORM DES MITWIRENS

3.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung

Angehörige der Musikabteilung üben ausschließlich einen musikalischen Dienst in der Musikabteilung aus und leisten keinen Einsatzdienst.

Die musikalische Ausbildung in der Musikabteilung erfolgt unabhängig von der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Als musikalische Grundausbildung wird der D1 Lehrgang nach den Vorgaben der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) mit mindestens 33 Ausbildungsstunden und einer Prüfung empfohlen.

Die musikalische Ausbildung der Angehörigen der Musikabteilung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Musikabteilung.

Ohne feuerwehrtechnische Ausbildung dürfen Angehörige der Musikabteilung nicht am Einsatzdienst mitwirken.

Die Angehörigen der Musikabteilung verpflichten sich nach den Regelungen in der jeweiligen Feuerwehrsatzung, regelmäßig an den Ausbildungsdiensten der Musikabteilung teilzunehmen.

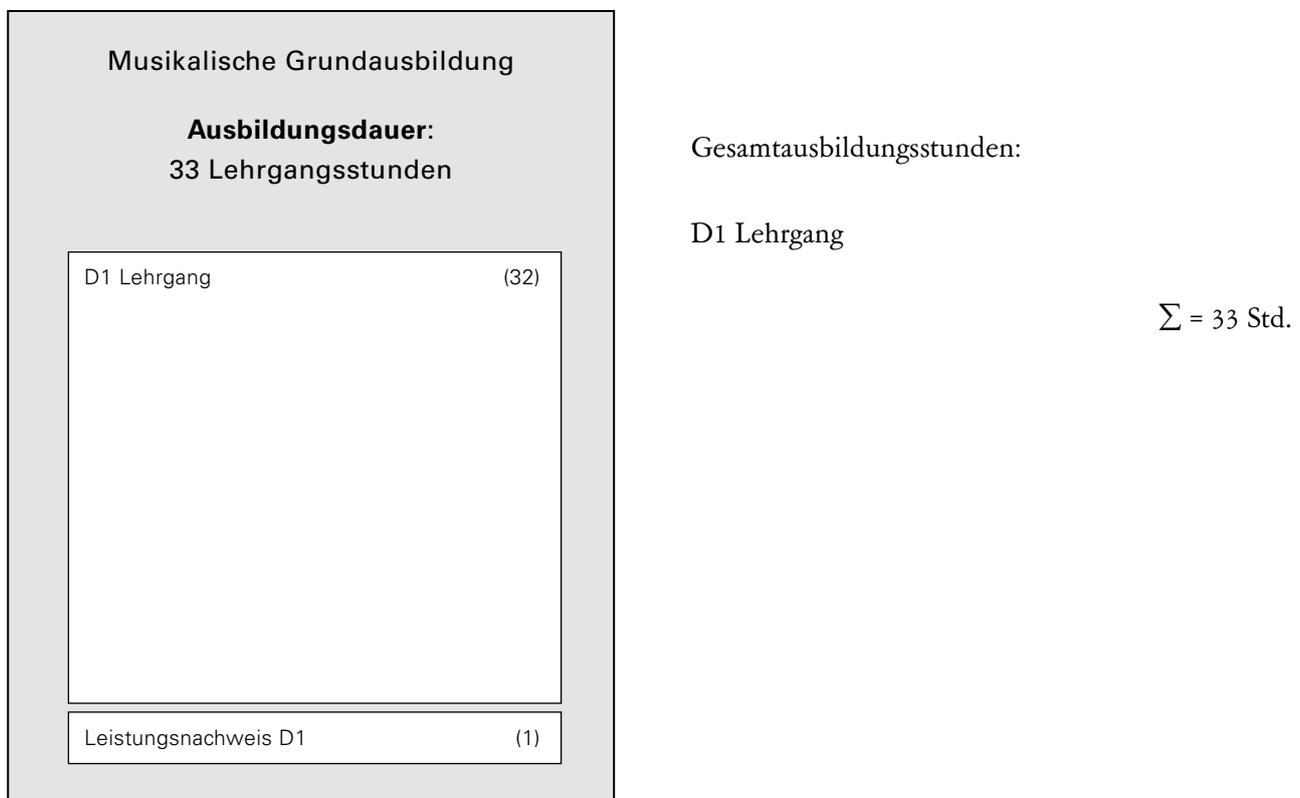


ABB. 1: MUSIKALISCHE AUSBILDUNG FÜR ANGEHÖRIGE DER MUSIKABTEILUNG

3.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung

Die Feuerwehrangehörigen gehören der Einsatzabteilung und der Musikabteilung an und versehen in vollem Umfang Übungs- und Einsatzdienst beziehungsweise Auftritte in der jeweiligen Abteilung.

Die Feuerwehrangehörigen absolvieren für den Einsatzdienst die erforderlichen Lehrgänge nach der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung (www.lfs-bw.de).

Die musikalische Ausbildung in der Musikabteilung erfolgt unabhängig von der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Als musikalische Grundausbildung wird der D1 Lehrgang nach den Vorgaben der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) mit mindestens 33 Ausbildungsstunden und einer Prüfung

empfohlen. Hinweise zur Durchführung dieser Lehrgänge sind dem Handbuch der Feuerwehrmusik Baden-Württemberg zu entnehmen, beziehungsweise auf der Internetseite der Feuerwehrmusik Baden-Württemberg (www.feuerwehrmusik-bw.de) zu finden.

Ausbildung TrM 1 mit integrierter Sprechfunkausbildung		Musikspezifische Ausbildung	
Ausbildungsdauer: 80 Lehrgangsstunden		Ausbildungsdauer: 33 Lehrgangsstunden	
Rechtsgrundlagen	6	D1 Lehrgang	32
Brennen und Löschen	2		
Löscheinsatz	24		
Fahrzeugkunde	1	Leistungsnachweis D1	1
Technische Hilfe	16		
Retten (4)	20		
Lebensrettende Sofortmaßnahmen (16)			
Sprechfunker Rechtliche Grundlagen Physikal. techn. Grundlagen Sprechfunkbetrieb Kartenkunde	10*		
Leistungsnachweis	1		

Gesamtausbildungsstunden:

TrM 1 mit integrierter Sprechfunkausbildung und D 1 Lehrgang

$\Sigma = 113 \text{ Std.}$

* Die Sprechfunkausbildung kann auch in einem separaten 16-stündigen Lehrgang durchgeführt werden. Damit erhöhen sich die Gesamtausbildungsstunden auf insgesamt 119 Stunden.

ABB. 2: AUSBILDUNG ZUM TRUPPMANN TEIL 1 (TRM 1) MIT INTEGRIERTER AUSBILDUNG „SPRECHFUNKER“ UND QUALIFIKATION „D1 LEHRGANG“ DER MUSIKABTEILUNG

3.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung

Die Angehörigen der Musikabteilung mit feuerwehrspezifischer Grundausbildung üben in vollem Umfang Dienst in der Musikabteilung sowie einen eingeschränkten Einsatz- und Übungsdienst in der Einsatzabteilung aus.

Die feuerwehrspezifische Grundausbildung umfasst feuerwehrtechnische Grundkenntnisse, die Sprechfunkausbildung und eine musikalische Ausbildung. Die Gesamtbildungsdauer beträgt mindestens 86 Ausbildungsstunden und setzt sich aus angepassten Modulen der Truppmann Teil 1 Ausbildung sowie der musikalischen Ausbildung zusammen (siehe Abbildung 3). Der Lernzielkatalog für die feuerwehrspezifische Grundausbildung kann von der Internetseite der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg heruntergeladen werden (www.lfs-bw.de).

Ziel dieser feuerwehrspezifischen Grundausbildung für Angehörige der Musikabteilung ist es, qualifizierte Erstmaßnahmen bei einem Unfall oder einem anderen Schadensereignis leisten zu können, zu dem sie im Rahmen ihres Übungsdienstes oder eines Auftrittes der Musikabteilung zufällig dazukommen. Darüber hinaus können sie unter Anleitung erfahrener Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung bei Einsätzen in besonderen Lagen unterstützend mitwirken.

Die Feuerwehrmusiker mit einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung müssen nach den Maßgaben der jeweiligen Satzung der Gemeindefeuerwehr einen regelmäßigen Übungsdienst ableisten, um bei Einsätzen in besonderen Lagen, außerhalb des Gefahrenbereichs, z. B. bei Hochwassereinsätzen, unterstützend tätig werden zu können. Im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsdienst müssen mindestens vier feuerwehrtechnische Übungsdienste pro Jahr in der Einsatzabteilung absolviert werden, welche dem Ausbildungsspektrum der feuerwehrspezifischen Grundausbildung entsprechen.

Die Entscheidung über die jeweilige Tätigkeit im Einsatz obliegt dem Einsatzleiter.

Entschließen sich Angehörige der Musikabteilung mit einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung zu einem späteren Zeitpunkt uneingeschränkt Dienst in einer Einsatzabteilung zu leisten, so sind die Module Löscheinsatz, Technische Hilfe, Fahrzeugkunde und Rettung der Truppmann Teil 1 Ausbildung in vollem Umfang nachzuholen.

Eine Anrechnung der bisher erbrachten Übungs- und Einsatzstunden auf die Truppmann Teil 2 Ausbildung ist nicht möglich.

**Feuerwehrspezifische Grundausbildung
der Feuerwehrmusik**

**Ausbildungsdauer:
86 Lehrgangsstunden**

Rechtsgrundlagen	6
Brennen und Löschen	2
Löscheinsatz Einsatz von Kleinlöschgeräten Ablauf Löscheinsatz Fahrzeugkunde Verhalten bei Gefahr	8
Technische Hilfeleistung Fahrzeugkunde	4
Lebensrettende Sofortmaßnahmen	16
Sprechfunker Rechtliche Grundlagen Physikal. techn. Grundlagen Sprechfunkbetrieb Kartenkunde	16
Leistungsnachweis	1
D1 Lehrgang	32
Leistungsnachweis D1	1

Gesamtausbildungsstunden:

Feuerwehrspezifische Grundausbildung
mit Sprechfunkausbildung und D 1 Lehrgang

$$\Sigma = 86 \text{ Std.}$$

- Gegenüber der TrM 1 Ausbildung inhaltlich reduzierte und angepasste Ausbildungsmodulare

ABB. 3: AUSBILDUNG DER FEUERWEHRSSPEZIFISCHEN GRUNDAUSBILDUNG

4. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER LEHRGÄNGE

4.1. Musikalische Ausbildung

Die musikalische Ausbildung findet als Lehrgang auf Kreis- oder Bezirksebene statt.

4.2. Feuerwehrtechnische Ausbildung

Die feuerwehrtechnische Ausbildung findet auf Standort- oder Kreisebene statt.

4.3. Feuerwehrspezifische Grundausbildung

Die Module der feuerwehrspezifischen Grundausbildung für Angehörige der Musikabteilung sind dem Lernzielkatalog der Truppmann Teil 1 Ausbildung entnommen. Die Module Löscheinsatz, Technische Hilfeleistung, Fahrzeugkunde und Rettung (Erste Hilfe) wurden speziell dem Lernziel für Angehörige der Musikabteilung angepasst.

Zur Durchführung dieser feuerwehrspezifischen Grundausbildung empfiehlt die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg folgendes Vorgehen:

- Sie wird gemeindeübergreifend oder als besonders ausgeschriebener Lehrgang auf Kreis- oder Bezirksebene durchgeführt.
- Sie wird von Ausbildern "Truppmann Teil 1 und Truppführer" sowie von Ausbildern „Sprechfunk“ durchgeführt.
- Sie kann in einzelne Ausbildungsmodule aufgeteilt werden. Die Inhalte können den Lernzielkatalogen „Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Feuerwehrmusiker“ und „Sprechfunkausbildung“ (www.lfs-bw.de) entnommen werden.
- Das Modul Fahrzeugkunde ist an den Fahrzeugen der jeweiligen Gemeindefeuerwehr durchzuführen.
- Die Sprechfunkausbildung kann in einem separaten 16-stündigen Lehrgang durchgeführt werden.
- Hinweise zur Durchführung von Lehrgängen können den „Handreichungen zu den rechtlichen und organisatorischen Regelungen der Ausbildung der Feuerwehren in Baden-Württemberg“ (www.lfs-bw.de) entnommen werden.
- Die feuerwehrspezifische Grundausbildung ist gemäß den Regelungen der VwV-Feuerwehrausbildung durchzuführen. Dabei darf die Lehrganggröße 24 Teilnehmer nicht überschreiten. Die theoretische Ausbildung ist mit zwei hierfür qualifizierten Ausbildern, die praktische Ausbildung mit drei qualifizierten Ausbildern durchzuführen.
- Von einer Zusammenführung mit einem „örtlichen“ Truppmann Teil 1-Lehrgang wird aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte abgeraten.

5. WAHLEN, EHRUNGEN UND BEFÖRDERUNGEN

Bei Wahlen, Ehrungen und Beförderungen muss je nach Form der Mitwirkung der Angehörigen der Musikabteilung in der Gemeindefeuerwehr unterschieden werden.

5.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung

Angehörige der Musikabteilung, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken, besitzen bei den Wahlen des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters sowie des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

Nach Maßgabe der Feuerwehrsatzung sind Angehörige der Musikabteilung, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken, bei den Wahlen des Leiters und des Ausschusses der Musikabteilung aktiv und passiv wahlberechtigt.

Die Ehrenzeichen des Landes können nicht an Angehörige der Musikabteilung verliehen werden, die nicht in der Einsatzabteilung mitwirken (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen). Ehrungen auf Ebene des Landesfeuerwehrverbandes oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) bleiben hiervon unberührt.

Angehörige der Musikabteilung können nach den geltenden Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg befördert werden und sind zum Tragen der Funktionsabzeichen berechtigt.

5.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung

Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 FwG), des Leiters der Musikabteilung und dessen Stellvertreter sowie des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung (§ 10 Abs. 1 und 2 FwG) und der Musikabteilung.

Das Land Baden-Württemberg verleiht zur Anerkennung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen). Diese Ehrenzeichen für 25, 40 und 50 Dienstjahre in der Einsatzabteilung werden diesen Feuerwehrangehörigen aufgrund ihres Übungs- und Einsatzdienstes in der Einsatzabteilung verliehen.

Des Weiteren können diese Feuerwehrangehörigen Ehrungen des Landesfeuerwehrverbandes und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) für die Tätigkeiten in der Einsatz- und der Musikabteilung erhalten.

Angehörige der Einsatzabteilung können nach den geltenden Bestimmungen des Landes und der jeweiligen Feuerwehrsatzung befördert und geehrt werden. Sie sind zum Tragen eines entsprechenden Dienstgradabzeichens berechtigt.

5.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung

Angehörige der Musikabteilung mit einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung, die regelmäßig Übungsdienst leisten und für spezielle Einsätze zur Verfügung stehen, haben bei der Wahl des Feuerwehr- und Abteilungskommandanten sowie ihrer Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 FwG) weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Bei den Wahlen zum Feuerwehr- und Abteilungsausschuss (§ 10 FwG) steht ihnen das aktive Wahlrecht zu. Sie dürfen jedoch nicht selbst in den Feuerwehr- oder in den Abteilungsausschuss gewählt werden (kein passives Wahlrecht).

Die Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg können an Angehörige der Musikabteilung nur verliehen werden, wenn diese erfolgreich an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilgenommen haben, regelmäßig den in der Satzung vorgeschriebenen Übungsdienst leisten und für spezielle Einsätze zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 3 FwG).

Sie können dann nach den geltenden Bestimmungen des Landes befördert werden. Sie sind zum Tragen eines entsprechenden Dienstgradabzeichens berechtigt.

Übergangsregelung

Für Angehörige der Musikabteilung, die vor dem 15. März 2013 eine Aus- und Fortbildung entsprechend der beschriebenen eingeschränkten feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen und jährlich an mindestens vier Übungsdiensten der Einsatzabteilung teilgenommen haben, können diese Zeiten bei der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens als Dienstzeiten angerechnet bekommen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Feuerwehrkommandanten und dem Kreisbrandmeister.

Wahlrechte	Mitwirkung nur in der Musikabteilung	Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und der Musikabteilung	Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung
Feuerwehr- und Abteilungskommandant und deren Stellvertreter	nein	aktiv und passiv	nein
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss	nein	aktiv und passiv	aktiv
Leiter der Feuerwehrmusik	aktiv und passiv	aktiv und passiv	aktiv und passiv
Ausschuss der Musikabteilung	aktiv und passiv	aktiv und passiv	aktiv und passiv

6. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR ANGEHÖRIGE DER MUSIKABTEILUNG

6.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung

Angehörige der Musikabteilung ohne feuerwehrtechnische Ausbildung sind nicht am Einsatzgeschehen und den Übungsdiensten der Einsatzabteilung beteiligt und benötigen deshalb keine Persönliche Schutzausrüstung.

6.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung

Angehörige der Einsatzabteilung sind nach § 3 FwG mit persönlicher Schutzausrüstung auszustatten. Genauere Hinweise zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind vom Innenministerium und der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) in der PSA-Broschüre zusammengestellt (www.lfs-bw.de).

6.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung

Angehörige der Musikabteilung, die eingeschränkt in der Einsatzabteilung mitwirken, erhalten eine persönliche Schutzausrüstung gemäß den Hinweisen zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Feuerwehren in Baden-Württemberg (www.lfs-bw.de). Art und Umfang der PSA sind dem Schutzziel anzupassen. Hier ist als Schutzziel die Brandbekämpfung im Freien (BBK 1) und die Technische Rettung (TR) (siehe GUV-I 8675) ausreichend.

7. ZUWENDUNGEN DES LANDES FÜR DAS FEUERWEHRWESEN (VwV Z-FEU)

Gemäß § 5 FwG fördert das Land Baden-Württemberg die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr mit Zuwendungen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums (VwV Z-Feu; www.lfs-bw.de).

Dabei werden Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags für jeden Angehörigen einer Einsatzabteilung gewährt.

7.1. Mitwirkung nur in der Musikabteilung

Für Angehörigen der Musikabteilung, die nur in der Musikabteilung mitwirken, kann die Kommune keine Zuwendungen nach VwV Z-Feu erhalten.

7.2. Uneingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung und in der Musikabteilung

Für Angehörige der Einsatzabteilung, welche ihren Dienst in der Einsatzabteilung und der Musikabteilung nachkommen, erhält die Kommune Zuwendungen nach der VwV Z-Feu.

7.3. Mitwirkung in der Musikabteilung und eingeschränkte Mitwirkung in der Einsatzabteilung

Für Angehörige, die eingeschränkten Dienst in der Einsatzabteilung leisten, erhält die Kommune ebenfalls Zuwendungen nach der VwV Z-Feu.

8. BEZUGSQUELLE:

I. Lernzielkatalog TrM 1 Ausbildung und Sprechfunkausbildung

- Internetseite der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg unter www.lfs-bw.de.

II. Lernzielkatalog für die feuerwehrspezifische Grundausbildung

- Internetseite der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg unter www.lfs-bw.de.

III. Lernzielkatalog D1 Lehrgang

- Lernzielkatalog des AK Musik des LFV zu D-Lehrgängen
- Internetseite der Feuerwehrmusik Baden-Württemberg unter www.feuerwehrmusik-bw.de